

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Handelsname: doitBau ContactPANEL



## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator:

doitBau ContactPANEL

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- **Relevante Identifizierte Verwendungen:**

Gebrauchsfertige Dispersions-Klebmasse zum Anbringen von dekorativen Paneelen wie doitBau Holz-Effekt Panel und doitBau Wellen-Effekt Panel an Außenwänden bestehender und neu errichteter Gebäude sowie im Innenbereich.

- **Verwendungen, von denen abgeraten wird:**

Nicht auf Flächen anwenden, die einer langandauernden Wassereinwirkung (insbesondere auf horizontalen Flächen), liegendem Schnee oder Untergründen ohne Schutz gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit ausgesetzt sind.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

#### doitBau GmbH & Co. KG

Untergrünnewalder Straße 18a  
42103 Wuppertal, Deutschland  
Tel.: +49 (0)202 739 54 43-2  
E-Mail: info@doitbau.com  
Website: www.doitbau.com

### 1.4 Notrufnummer:

Außerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Fr. 07:00 - 15:00 Uhr):  
Deutschland: (Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen, Beratung in Deutsch und Englisch)  
Telefon: +49 (0)551-19240.  
Österreich: Österreichische Vergiftungsinformationszentrale  
Telefon: +43 1 4064343.  
Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum  
Telefon: 145 oder +41 44 251 66 66

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) wurde das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

**Gefahrenhinweise:** Nicht zutreffend

**Sicherheitshinweise:** Nicht zutreffend

#### **Ergänzende Informationen:**

EUH208: Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### 2.3 Sonstige Gefahren:

Die verwendeten Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für PBT/vPvB.

Enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

**3.1 Stoffe:**

Nicht anwendbar – Produkt ist ein Gemisch.

**3.2 Gemische:**

- Chemische Beschreibung:**

Wässrige Mischung aus Polymerdispersionen, mineralischen Füllstoffen, Pigmenten und Modifikatoren.

**Zusammensetzung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3):**

Identifikation	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 55965-84-9 EG: Nicht zutreffend Index: 613-167-00-5 REACH: Nicht zutreffend	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) <sup>(1)</sup>		<b>&lt;0,0015 %</b>
	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Acute Tox. 2: H310+H330; Acute Tox. 3: H301; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1C: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr	

<sup>(1)</sup> Dieser Stoff stellt ein Gesundheits- oder Umweltrisiko dar und erfüllt die Kriterien gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878.

Weitere Informationen zu den durch Stoffe verursachten Gefahren finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

**Weitere Informationen:**

Identifikation	M-Faktor	
	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht zutreffend	Akut
	Chronisch	10

Identifikation	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht zutreffend	% (m/m) >=0,6: Skin Corr. 1C - H314 0,06<= % (m/m) <0,6: Skin Irrit. 2 - H315 % (m/m) >=0,6: Eye Dam. 1 - H318 0,06<= % (m/m) <0,6: Eye Irrit. 2 - H319 % (m/m) >=0,0015: Skin Sens. 1A - H317

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

Da Symptome einer Vergiftung erst nach der Exposition auftreten können, sollte bei Zweifeln, direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder anhaltendem Unwohlsein ein Arzt konsultiert und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgezeigt werden.

**Bei Einatmen:**

Das Produkt ist nicht als gefährlich bei Einatmen eingestuft. Treten jedoch Vergiftungsanzeichen auf, ist die betroffene Person von der Expositionsquelle zu entfernen, an die frische Luft zu bringen und ruhig zu stellen. Wenn die Symptome nicht abklingen, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Bei Hautkontakt:**

Das Produkt ist nicht als gefährlich bei Hautkontakt eingestuft. Dennoch sollte bei Kontakt mit der Haut kontaminierte Kleidung und Schuhe ausgezogen werden. Die Haut gründlich mit neutraler Seife und reichlich Wasser unter der Dusche reinigen. Bei deutlichen Beschwerden einen Arzt konsultieren.

### Bei Augenkontakt:

Die Augen mindestens 15 Minuten lang mit Wasser (Zimmertemperatur) gründlich spülen. Falls Kontaktlinsen getragen werden, diese entfernen, sofern sie nicht am Auge haften, um weitere Verletzungen zu vermeiden. In jedem Fall nach dem Spülen einen Arzt aufsuchen und ihm das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

### Bei Verschlucken / Aspiration:

Kein Erbrechen herbeiführen. Falls dennoch Erbrechen auftritt, den Kopf nach vorne gebeugt halten, um ein Einatmen von Mageninhalt zu vermeiden. Der betroffenen Person Ruhe gewähren. Mund- und Rachenraum spülen, da sie durch das Verschlucken vermutlich verunreinigt wurden.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute und verzögerte Symptome sind in Abschnitt 2 und 11 aufgeführt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder spezielle Behandlung:

Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel:

- Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Handhabung, Lagerung und Anwendung nicht brennbar. Sollte es aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung doch zu einem Brand kommen, wird der Einsatz von Pulverlöschern (ABC-Pulver) gemäß den Vorschriften für Brandschutzausrüstungen empfohlen.
- Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Verbrennung oder thermischem Zerfall können Reaktionsnebenprodukte entstehen, die hochtoxisch sind und folglich eine erhebliche Gesundheitsgefahr darstellen können.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Je nach Ausmaß des Brandes kann es erforderlich sein, vollständige Schutzkleidung und ein unabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gemäß Richtlinie 89/654/EWG sollten ein Mindestmaß an Notfalleinrichtungen und -hilfsmitteln (Feuerlöschdecken, Erste-Hilfe-Koffer) verfügbar sein.

### Zusätzliche Hinweise:

Den internen Notfallplan sowie die Anweisungen für Vorgehen im Unfall- und Notfallbereich befolgen. Alle Zündquellen beseitigen. Bei Brand Gefäße und Behälter, die entzündlichen, explosiven oder durch hohe Temperaturen zu BLEVE neigenden Produkten enthalten, kühlen. Eindringen von Löschwasser in Wasserspeicher verhindern.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

- **Für nicht geschultes Personal:** Freisetzung des Produkts eindämmen, sofern dies kein Risiko für die ausführenden Personen darstellt. Bei möglichem Kontakt mit dem ausgelaufenen Produkt sind zwingend persönliche Schutzausrüstungen (siehe Abschnitt 8) zu verwenden. Den Bereich evakuieren und Personen ohne angemessene Schutzausrüstung entfernen.
- **Für Rettungskräfte:** Schutzkleidung tragen. Unbefugte Personen entfernen. Siehe Abschnitt 8.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, zu verhindern, dass das Produkt oder seine Verpackungen in die Umwelt gelangen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Empfehlung: Verschüttetes Produkt mit Sand oder einem neutralen Absorptionsmittel aufnehmen und an einem sicheren Ort aufbewahren. Keine Sägespäne oder andere leicht brennbare Absorptionsmittel verwenden. Hinweise zur Entsorgung des Produkts finden Sie in Abschnitt 13.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13 für weitere Informationen.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang:

**A. Vorsichtsmaßnahmen, die für den sicheren Umgang mit dem Produkt erforderlich sind:** Den geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Gefahren am Arbeitsplatz bei manueller Handhabung von Lasten Folge leisten. Ordnung und Sauberkeit einhalten und Abfälle auf sichere Weise entsorgen (siehe Abschnitt 6).

**B. Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Bränden und Explosionen:** Das Produkt ist unter normalen Bedingungen bei Handhabung, Lagerung und Verwendung nicht brennbar. Es wird empfohlen, das Produkt langsam umzufüllen, um die Bildung elektrostatischer Aufladungen zu vermeiden, die sich negativ auf leicht entzündliche Produkte auswirken könnten. Informationen zu zu vermeidenden Bedingungen und Stoffen finden Sie in Abschnitt 10.

**C. Technische Empfehlungen zur Vermeidung toxikologischer Gefahren:** Während des Umgangs mit dem Produkt nicht essen oder trinken. Nach Beendigung der Arbeiten die Hände mit einem geeigneten Reinigungsmittel waschen.

**D. Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltgefahren:** Es wird empfohlen, in der Nähe des Produkts absorbierendes Material bereitzuhalten (siehe Abschnitt 6.3).

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

- **Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:**
  - Mindesttemperatur: 5 °C
  - Maximale Temperatur: 25 °C
  - Maximale Lagerzeit: 12 Monate.
- **Allgemeine Lagerbedingungen:**
  - Hitzequellen, Strahlung und elektrostatische Aufladung vermeiden. Von Lebensmitteln fernhalten. Weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5.
  - In gut verschlossenen Behältern lagern, die vor Luft und Feuchtigkeit geschützt sind.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

- Siehe Abschnitt 1.2.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) müssen für die folgenden Stoffe gemäß Dz.U. 2018 poz. 1286 mit späteren Änderungen überwacht werden:

Identifikation	Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)	
Dititanoxid (aerodynamischer Durchmesser $\geq 10 \mu\text{m}$ ) CAS: 13463-67-7 EG: 236-675-5	NDS	10 mg/m <sup>3</sup>
	NDSch	Nicht zutreffend

### Zusätzliche Parameter:

- DNEL (Mitarbeiter): Keine Daten verfügbar.
- DNEL (Bevölkerung): Keine Daten verfügbar.

- PNEC: Keine Daten verfügbar.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

#### A. Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung:



Als Vorsichtsmaßnahme wird empfohlen, Schutzkleidung mit CE-Kennzeichnung zu verwenden. Weitere Informationen zur Schutzkleidung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse usw.) können Sie der Informationsbroschüre entnehmen, die vom Hersteller der Schutzkleidung bereitgestellt wird. Die hier enthaltenen Hinweise beziehen sich auf das reine Produkt. Hinweise zum verdünnten Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Anwendung, Applikationsmethode usw. variieren. Bei der Festlegung der Notwendigkeit von Notduschen und/oder Augenspüleinrichtungen in Lagerräumen werden die Vorschriften zur Lagerung chemischer Produkte berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

Alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen – aufgrund fehlender Informationen über die vom Unternehmen bereitgestellte Schutzausrüstung – sollten als Empfehlung betrachtet werden, um Gefahren bei der Arbeit mit dem Produkt zu vermeiden..

#### B. Atemschutz:



Im Falle der Bildung von Nebel oder wenn die höchstzulässige Konzentration überschritten wird, ist ein Atemschutz erforderlich.

#### C. Handschutz:


Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	Normen CEN	Hinweise
 Pflicht zum Handschutz	Handschuhe zum Schutz vor weniger schwerwiegenden Gefährdungen		EN 420:2004+A1:2010 EN ISO 374-1:2016+A1:2018	Bei Anzeichen von Beschädigungen sollten die Handschuhe ersetzt werden. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt durch professionelle/ industrielle Anwender werden CE III Handschuhe empfohlen.

Hinweis: Da das Produkt aus verschiedenen Materialien besteht, kann die Haltbarkeit der Handschuhe nicht vollständig vorab getestet werden. Es wird empfohlen, diese vor der Anwendung zu prüfen.

#### D. Augen- und Gesichtsschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	Normen CEN	Hinweise
 Pflicht zum Gesichtsschutz	Panoramaschutzbrille gegen Flüssigkeitsspritzer und/oder Spritzwasser		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Tägliche Reinigung und regelmäßige Desinfektion gemäß den Empfehlungen des Herstellers. Die Verwendung wird empfohlen, wenn die Gefahr von Flüssigkeitsspritzern besteht.

#### E. Körperschutz:

Piktogramm	Schutzausrüstung	Kennzeichnung	Normen CEN	Hinweise
	Arbeitskleidung		EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994	Austauschen, wenn Anzeichen von Beschädigung auftreten. Bei längerfristiger Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/ industriellen Anwendern die Verwendung

# Sicherheitsdatenblatt



gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Handelsname: doitBau ContactPANEL



				von PSA der Kategorie III empfohlen.
	Rutschfeste Sicherheitsschuhe		EN ISO 20345:2012, EN 13832-1:2007	Austauschen, wenn Anzeichen von Beschädigung auftreten. Bei längerfristiger Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/ industriellen Anwendern die Verwendung von PSA der Kategorie III empfohlen.

## F. Zusätzliche Notfallmaßnahmen:

Notfallmaßnahmen	Normen	Notfallmaßnahmen	Normen
 Notdusche	ANSI Z358-1, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenwaschstation	DIN 12 899, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

## Kontrolle der Umweltbelastung:

Gemäß den EU-Vorschriften für Umweltschutz sollte verhindert werden, dass das Produkt oder seine Verpackungen in die Umwelt gelangen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Um vollständige Informationen zu erhalten, siehe das Produktdatenblatt

#### Physikalisches Erscheinungsbild:

Aggregatzustand bei 20 °C	Flüssig
Aussehen	Masse
Farbe	Weiß
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht zutreffend *

#### Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck	Ca. 100 °C
Dampfdruck bei 20 °C	Nicht zutreffend *
Dampfdruck bei 50 °C	Nicht zutreffend *
Verdunstungsgeschwindigkeit	Nicht zutreffend *

#### Produktspezifikationen:

Schüttdichte bei 20 °C	Ca. 1,8 g/cm <sup>3</sup>
Relative Dichte bei 20 °C	Keine Angaben
Dynamische Viskosität bei 20 °C	Keine Angaben
Kinematische Viskosität bei 20 °C	Keine Angaben
Kinematische Viskosität bei 40 °C	Keine Angaben
Konzentration	Nicht zutreffend *
pH-Wert	8 – 9
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Nicht zutreffend *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C	Nicht zutreffend *

Überarbeitet am: 30.11.2024

Version (Überarbeitung): 2.0 (1.0)

DE / D

Seite 6 von 15

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Handelsname: doitBau ContactPANEL



Wasserlöslichkeit bei 20 °C	Nicht zutreffend *
Löslichkeitsgrad	Nicht zutreffend *
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt – keine verfügbaren Informationen
Schmelz-/Erstarrungspunkt	Nicht bestimmt – keine verfügbaren Informationen

### Entflammbarkeit der Materialien:

Flammpunkt	Nicht brennbar
Entflammbarkeit von Feststoffen oder Gasen	Nicht zutreffend *
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend *
Untere Entzündungsgrenze	Nicht zutreffend *
Obere Entzündungsgrenze	Nicht zutreffend **

### Partikeleigenschaften:

Medianer äquivalenter Durchmesser	Nicht zutreffend
-----------------------------------	------------------

\*Keine Informationen über die vom Produkt verursachten Gefahren verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben:

### Informationen zu den physikalischen Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend *
Oxidierende Eigenschaften	Nicht zutreffend *
Metallkorrosive Stoffe	Nicht zutreffend *
Verbrennungswärme	Keine Daten verfügbar
Aerosole – Gesamtanteil (%) an brennbaren Bestandteilen (Masse)	Nicht zutreffend *

### Andere Sicherheitseigenschaften:

Oberflächenspannung bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar

\*Keine Informationen über die vom Produkt verursachten Gefahren verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität:

Das Produkt ist unter den Lager- und Aufbewahrungsbedingungen reaktivitätsneutral. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter Lager- und Verwendungsbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Gefährliche Reaktionen treten nicht auf, sofern das Produkt gemäß den Empfehlungen gelagert und verwendet wird.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Das Produkt sollte bei Raumtemperatur gelagert und verwendet werden.

Erschütterungen und Reibung	Kontakt mit Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidationsmittel	Brennbare Materialien	Andere
Kontakt mit starken Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkten Kontakt vermeiden	Nicht zutreffend	Kontakt mit starken Basen vermeiden

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Details zu den Zersetzungsprodukten sind in den Abschnitten 10.3, 10.4 und 10.5 beschrieben. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden, einschließlich Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid (CO) und anderer organischer Verbindungen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zur toxikologischen Bewertung des Produkts vor.

#### Gesundheitsgefährdung:

Bei wiederholter oder langfristiger Exposition oder bei Konzentrationen über den berufsbedingten Grenzwerten können je nach Expositionsweg gesundheitliche Auswirkungen auftreten:

#### A. Verschlucken (akute Wirkung):

- **Akute Toxizität:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen, jedoch enthält das Produkt Stoffe, die als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3.
- **Ätzend/Reizend:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen, aber das Produkt enthält als gefährlich eingestufte Stoffe. Siehe Abschnitt 3.

#### B. Einatmen (akute Wirkung):

- **Akute Toxizität:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen, aber das Produkt enthält als gefährlich eingestufte Stoffe. Siehe Abschnitt 3.
- **Ätzend/Reizend:** Längerfristiges Einatmen kann die Schleimhäute und die oberen Atemwege schädigen.

#### C. Haut- und Augenkontakt (akute Wirkung):

- **Hautkontakt:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen, jedoch enthält das Produkt Stoffe, die als gefährlich bei Hautkontakt eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3.
- **Augenkontakt:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen, jedoch enthält das Produkt Stoffe, die als gefährlich bei Augenkontakt eingestuft sind. Siehe Abschnitt 3.

#### D. CMR-Effekte (Krebserzeugend, Mutagenität, Reproduktionstoxizität):

- **Krebserzeugend:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen. Das Produkt enthält keine entsprechenden Stoffe. Siehe Abschnitt 3.
- **Mutagenität:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen. Das Produkt enthält keine entsprechenden Stoffe. Siehe Abschnitt 3.

- **Reproduktionstoxizität:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen. Das Produkt enthält keine entsprechenden Stoffe. Siehe Abschnitt 3.

**E. Sensibilisierende Wirkung:**

- **Atmungssensibilisierung:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen. Siehe Abschnitt 3.
- **Hautsensibilisierung:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen, aber das Produkt enthält sensibilisierende Stoffe. Siehe Abschnitt 3.

**F. Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE):**

Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen. Siehe Abschnitt 3.

**G. Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT RE):**

- **STOT RE:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen. Siehe Abschnitt 3.
- **Haut:** Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen. Siehe Abschnitt 3.

**H. Aspirationsgefahr:**

Basierend auf den verfügbaren Daten erfüllen die Kriterien für eine Einstufung nicht die Anforderungen. Siehe Abschnitt 3.

**Weitere Informationen:**

Nicht zutreffend.

**Detaillierte toxikologische Informationen zu den Stoffen:**

Identifikation	Akute Toxizität		Typ
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EG: Nicht zutreffend	LD50 oral	64 mg/kg	Ratte
	LD50 dermal	87,12 mg/kg	Hase
	LC50 inhalativ	0,33 mg/L (4h)	Ratte

**11.2 Informationen über andere Gefahren:**

**Eigenschaften, die das endokrine System beeinträchtigen**

Enthält keine Stoffe, die das endokrine System beeinträchtigen.

**Weitere Informationen**

Keine Daten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es liegen keine experimentellen Daten über die ökotoxikologischen Eigenschaften der Mischung selbst vor.

### 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

Identifikation	Konzentration		Typ	Typ
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EG: Nicht zutreffend	LD50	>0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)		Muscheln
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)		Algen

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht bestimmt.

### 12.4 Mobilität im Boden:

Nicht bestimmt.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Die verwendeten Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB.

### 12.6 Eigenschaften, die das endokrine System beeinträchtigen:

Enthält keine Stoffe, die das endokrine System beeinträchtigen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine Angaben

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

#### Abfallcode und Beschreibung:

Ein spezifischer Code des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) kann nicht zugewiesen werden, da dies von der Nutzung durch den Anwender abhängt. Das Produkt wird nicht als gefährlich eingestuft.

#### Art des Abfalls (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht zutreffend

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Der Abfall ist an ein spezialisiertes Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das zur Bewertung und Beseitigung des Abfalls gemäß Anhang I und II der Richtlinie 2008/98/EG und des polnischen Gesetzes Dz.U. 2022 poz. 699 autorisiert ist. Wenn der Behälter mit dem Produkt in direktem Kontakt steht, sollte er wie das Produkt behandelt werden. Andernfalls wird er als nicht gefährlicher Abfall behandelt. Ein Einleiten in Gewässer sollte vermieden werden (siehe Abschnitt 6.2).

#### Regelungen zur Abfallverwaltung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gelten gemeinschaftliche oder nationale Vorschriften für die Abfallverwaltung.

- **Gemeinschaftsrecht:** Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014
- **Nationales Recht:**
  - Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungs- und Verpackungsabfälle (Dz.U. 2023 poz. 160)
  - Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Dz.U. 2022 poz. 699)

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

**Transport von gefährlichen Gütern auf dem Landweg** (Gemäß den Anforderungen von ADR 2021 und RID 2021):

**14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer ID:** Keine Daten

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Keine Daten

**14.3 Transportgefahrenklassen / Gefahrzettel:** Keine Daten

**14.4 Verpackungsgruppe:** Keine Daten

**14.5 Umweltgefahren:** Nein

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:**

- Besondere Vorschriften: Keine Daten
- Tunnelbeschränkungscode: Keine Daten
- Physikalisch-chemische Eigenschaften: Siehe Abschnitt 9
- Begrenzte Menge: Keine Daten

**14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten:** Keine Daten

**Transport von gefährlichen Gütern auf dem Seeweg** (Gemäß den Anforderungen des IMDG-Codes 40-20):

**14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer ID:** Keine Daten

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Keine Daten

**14.3 Transportgefahrenklassen / Gefahrzettel:** Keine Daten

**14.4 Verpackungsgruppe:** Keine Daten

**14.5 Meeresverschmutzung:** Nein

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:**

- Besondere Vorschriften: Keine Daten
- EmS-Codes: Keine Daten
- Physikalisch-chemische Eigenschaften: Siehe Abschnitt 9
- Begrenzte Menge: Keine Daten
- Segregationsgruppe: Keine Daten

**14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten:** Keine Daten

**Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr** (Gemäß den Anforderungen von IATA/ICAO 2023):

**14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer ID:** Keine Daten

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Keine Daten

**14.3 Transportgefahrenklassen / Gefahrzettel:** Keine Daten

**14.4 Verpackungsgruppe:** Keine Daten

**14.5 Umweltgefahren:** Nein

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:**

Physikalisch-chemische Eigenschaften: Siehe Abschnitt 9

**14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten:** Keine Daten

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**15.1 Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind:**

**Biocid-Produkte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012**

Das Produkt enthält Konservierungsmittel zur Erhaltung der ursprünglichen Eigenschaften der behandelten Erzeugnisse:

- Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)-dion
- Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

**REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

- Kandidatenliste für die Zulassung: Nicht zutreffend

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Handelsname: doitBau ContactPANEL



• **Anhang XIV REACH (Zulassungspflichtige Stoffe):** Nicht zutreffend  
**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozonabbauende Stoffe):** Nicht zutreffend  
**Artikel 95 der Biocid-Produkte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012**

- **Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):**
  - Gruppen: 2, 4, 6, 11, 12, 13

**Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (Export/Import gefährlicher Chemikalien):** Nicht zutreffend

**Seveso III-Richtlinie:** Nicht zutreffend

**Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII:** Nicht zutreffend

## Detaillierte Bestimmungen zum Schutz von Menschen oder Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt gesammelten Informationen als vorläufige Daten zur Bewertung lokaler Gefahren zu verwenden, um die notwendigen Schritte zur Vermeidung von Risiken im Umgang mit diesem Produkt sowie bei seiner Anwendung, Lagerung und Entsorgung zu unternehmen.

## Sonstige Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), die Einrichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG mit späteren Änderungen.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen.

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierter Text Dz.U. 2022, Pos. 1816). Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 28. August 2003 über die Veröffentlichung des einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Dz.U. 2003 Nr. 169 Pos. 1650 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen von gesundheitsgefährdenden Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U. Nr. 33 Pos. 166 von 2011 mit späteren Änderungen).

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierter Text Dz.U. 2022, Pos. 699).

Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (konsolidierter Text Dz.U. 2021, Pos. 24).

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung der ersten Liste von Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor Risiken durch chemische Arbeitsstoffe.

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung der zweiten Liste von Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung der dritten Liste von Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Juni 2012 über Kategorien gefährlicher Stoffe und Gemische, deren Verpackungen mit kindersicheren Verschlüssen und tastbaren Warnhinweisen ausgestattet werden müssen (konsolidierter Text Dz.U. 2014 Nr. 0 Pos. 1604) (als aufgehoben betrachtet).

Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen für persönliche Schutzausrüstungen (Dz.U. 2005, Nr. 259, Pos. 2173) (aufgehoben).

Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (konsolidierter Text Dz.U. 2022, Pos. 2147).

Regierungserklärung vom 22. Mai 2013 über das Inkrafttreten von Änderungen des Reglements für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), abgeschlossen in Bern am 9. Mai 1980 (Dz.U. 2013, Pos. 840).

Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 10. Oktober 2013 über die Anwendung der in Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 aufgeführten Beschränkungen (konsolidierter Text Dz.U. 2018, Pos. 1865).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (konsolidierter Text Dz.U. 2020, Pos. 1114 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 29. Januar 2013 über Beschränkungen bei der Herstellung, dem Vertrieb oder der Verwendung gefährlicher oder gefährdender Stoffe und Gemische sowie bei der Vermarktung oder Verwendung von Erzeugnissen, die solche Stoffe oder Gemische enthalten (konsolidierter Text Dz.U. 2019 Nr. 0 Pos. 1226) (als aufgehoben betrachtet).

Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Dz.U. 2020, Pos. 10).

Regierungserklärung vom 18. Februar 2019 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), abgeschlossen in Genf am 30. September 1957 (Dz.U. 2019, Pos. 769).

Gesetz vom 15. Mai 2015 über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, sowie über bestimmte fluorierte Treibhausgase (konsolidierter Text Dz.U. 2020, Pos. 2065).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Stoffe am Arbeitsplatz (konsolidierter Text Dz.U. 2016 Nr. 0 Pos. 1488).

Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Bekämpfung der Drogensucht (konsolidierter Text Dz.U. 2020, Pos. 2050 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 24. Juli 2012 über chemische Stoffe, deren Gemische, Faktoren oder technologische Prozesse mit krebserzeugender oder mutagener Wirkung in der Arbeitsumgebung (konsolidierter Text Dz.U. 2021, Pos. 2235).

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsgefährdenden Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U. 2018, Pos. 1286 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 8. August 2016 über die Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken, die zum Anstrich von Gebäuden und deren Ausstattungselementen sowie in Gemischen zur Fahrzeugaufbereitung bestimmt sind (Dz.U. 2016 Nr. 0 Pos. 1353).

Verordnung des Klimaministers vom 24. September 2020 über Emissionsstandards für bestimmte Arten von Anlagen, Brennstoffverbrennungsquellen sowie Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen (Dz.U. 2020, Pos. 1860).

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vorschriften bezüglich Sicherheitsdatenblättern:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß **ANHANG II – Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern** der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) 2020/878) erstellt.

#### Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die das Risikomanagement beeinflussen:

Allgemeine Aktualisierung

#### Gefährdungshinweise aus Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)

- **Acute Tox. 2:** H310+H330 – Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.
- **Acute Tox. 3:** H301 – Giftig bei Verschlucken.
- **Aquatic Acute 1:** H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.
- **Aquatic Chronic 1:** H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- **Eye Dam. 1:** H318 – Verursacht schwere Augenschäden.
- **Skin Corr. 1C:** H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden.
- **Skin Sens. 1A:** H317 – Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

**Klassifikationsprozess:** Nicht zutreffend.

#### Hinweise zur Schulung des Personals:

Es wird empfohlen, dass Personal, das mit diesem Produkt in Berührung kommt, eine Grundausbildung in Arbeitssicherheit erhält, um das Verständnis und die Interpretation des Sicherheitsdatenblatts und des Produktetiketts zu erleichtern.

#### Hauptquellen der Literatur:

- <http://echa.europa.eu>
- <http://eur-lex.europa.eu>

#### Im Text verwendete Abkürzungen:

- **Klas. dost.:** Klassifizierung des Lieferanten
- **ADR:** Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- **IMDG:** Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- **IATA:** Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
- **ICAO:** Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- **CSB (ChZT):** Chemischer Sauerstoffbedarf
- **BSB (BZT):** Biochemischer Sauerstoffbedarf (5-Tage-BSB)
- **BCF:** Biokonzentrationsfaktor
- **Log POW:** Logarithmus des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser
- **NDS:** Höchstzulässige Arbeitsplatzkonzentration
- **NDSch:** Höchstzulässige Momentankonzentration
- **EC50:** Effektive Konzentration (Konzentration eines Stoffes, bei der 50 % der Organismen eine Wirkung zeigen)
- **LD50:** Mittlere letale Dosis
- **LC50:** Mittlere letale Konzentration
- **EC50:** Mittlere effektive Konzentration
- **PBT:** Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- **vPvB:** Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- **PSA:** Persönliche Schutzausrüstung
- **STP:** Kläranlage (Sewage Treatment Plant)

- **Henry:** Löslichkeit eines Bestandteils in einer Lösung in Abhängigkeit vom Partialdruck dieses Bestandteils über der Lösung
- **EG:** EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)
- **EINECS:** Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
- **ELINCS:** Europäisches Verzeichnis der angemeldeten chemischen Stoffe
- **CEN:** Europäisches Komitee für Normung
- **STOT:** Spezifische Zielorgan-Toxizität
- **Koc:** An den organischen Kohlenstoff normalisierter Verteilungskoeffizient, beschreibt das Ausmaß der Absorption organischer Stoffe im Boden
- **DNEL:** Abgeleiteter Null-Effekt-Level
- **PNEC:** Geschätzte nicht wirkende Konzentration in der Umwelt
- **BDO:** Registrierungsnummer aus der Abfalldatenbank
- **UFI:** Eindeutiger Rezepturidentifikator
- **IARC:** Internationale Agentur für Krebsforschung

### Haftungsausschluss:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und gelten ausschließlich für das genannte Produkt. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, die Vorschriften für den Umgang, die Lagerung und die Entsorgung zu beachten.